

Urkundenrolle Nr. F 022/2015

Diese Urkunde ist durchgehend  
einseitig beschrieben.



**Verhandelt**

zu Berlin

am 29. April 2015

Vor dem unterzeichnenden Notar

**Dr. Frank Roitzsch**

**Lennéstraße 9, 10785 Berlin,**

erschien heute

**zum Zwecke der Beurkundung  
einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung**

für die **Francotyp-Postalia Holding AG** mit dem Sitz in Birkenwerder, Geschäftsan-  
schrift: Prenzlauer Promenade 28, 13089 Berlin, eingetragen im Handelsregister des  
Amtsgerichtes Neuruppin unter HRB 7649 NP,

Herr Norman Höhling, geboren am 23. Juni 1974, wohnhaft Mariendorfer Weg 40A,  
12051 Berlin, dem Notar gegenüber ausgewiesen durch Vorlage seines gültigen  
Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund Vollmacht vom 21. April 2015,  
die im Original vorlag und als Anlage 1 zu diesem Protokoll genommen wird, für die  
vorbezeichnete AG.

Der beurkundende Notar bescheinigt gem. § 21 BNotO aufgrund der elektronischen  
Einsichtnahme vom 29. April 2015 in das Handelsregister des Amtsgerichts Neurup-  
pin zu HRB 7649 NP, dass dort die **Francotyp-Postalia Holding AG** mit dem Sitz in  
Birkenwerder eingetragen ist und durch die zur gemeinsamen Vertretung berechti-  
gten Vorstandsmitglieder, Herrn Hans Szymanski und Herrn Thomas Grethe, ord-  
nungsgemäß vertreten wird. Diese Vertretungsbefugnis bestand auch schon zur  
Vollmachtserteilung am 21. April 2015.

Der Notar erläuterte das Mitwirkungsverbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Der Er-  
schienene verneinte die Frage des Notars, ob eine solche Vorbefassung vorliege.

Der Erschienene bat um Beurkundung einer

**außerordentlichen Gesellschafterversammlung der  
Francotyp-Postalia GmbH.**

**I.**

Die von mir vertretene Francotyp-Postalia Holding AG ist die alleinige Gesellschaf-  
terin der Francotyp-Postalia GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister  
des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 164019 B.

**II.**

Dies vorausgeschickt hält der Erschienene unter Verzicht auf sämtliche Formen und  
Fristen gemäß Gesetz und Satzung eine außerordentliche Gesellschafterversamm-  
lung der Francotyp-Postalia GmbH ab und erklärt folgendes zu notariellem Protokoll:

1. Zwischen der Francotyp-Postalia Holding AG und der Francotyp-Postalia GmbH als beherrschte und abführende Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 10. Februar 2005, der ursprünglich zwischen der Quadriga Vermögen Holding GmbH als Organträgerin und der Francotyp-Postalia GmbH mit dem damaligen Sitz in Birkenwerder als Organgesellschaft geschlossen wurde.

Hierzu wurde am 21. April 2015 ein 1. Nachtrag geschlossen, der in beglaubigter Ablichtung als **Anlage 2** zu diesem Protokoll genommen wird.

2. Die Gesellschafterversammlung stimmt diesem Nachtrag zu einem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zu. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass diese Zustimmung von Anfang an gelten soll.
3. Weitere Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Das Protokoll ist dem Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von dem Beteiligten genehmigt und von ihm und dem Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben worden:

gez. N. Höhling  
gez. Roitzsch, Notar

L.S.



fp-francotyp.com

Francotyp-Postalia  
Holding AGPrenzlauer Promenade 28  
13089 Berlin

Telefon +49 30 220 660-173

Telefax +49 30 220 660-193

n.hoehling@francotyp.com  
fp-francotyp.com

Francotyp-Postalia Holding AG · Prenzlauer Promenade 28 · 13089 Berlin

**Persönlich**  
Norman Höhling  
Im Hause

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Durchwahl-Nr./Fax

Datum

21.04.2015

## Vollmacht

Hiermit bevollmächtigen wir

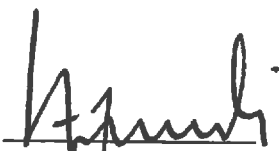
**Herrn Norman Höhling,**

geboren am 23. Juni 1974 in Berlin, wohnhaft Mariendorfer Weg 40A in Berlin,

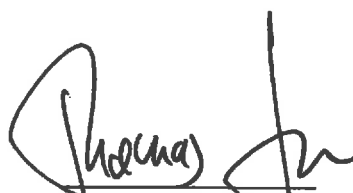
die Francotyp-Postalia Holding AG auf der Gesellschafterversammlung der Francotyp-Postalia GmbH in den Geschäftsräumen der Ley Jesch Racky Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Lennéstraße 9, 10785 Berlin, zu vertreten.

Herr Norman Höhling ist bevollmächtigt, im Namen der Francotyp-Postalia Holding AG das Stimmrecht zum Abschluss des am 21. April 2015 unterzeichneten 1. Nachtrags zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags zwischen der Francotyp-Postalia Holding AG und der Francotyp-Postalia GmbH wahrzunehmen und entsprechende Erklärungen abzugeben.

Birkenwerder, den 21. April 2015



Hans Szymanski  
Vorstandssprecher



Thomas Grethe  
Vorstand

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Klaus Röhrig  
Vorstand:  
Hans Szymanski (Vorstandssprecher)  
Thomas Grethe, Sven Meise  
Sitz der Gesellschaft: Birkenwerder  
Registergericht: AG Neuruppin  
HRB 7649 · USt-IdNr. DE247883577



# 1. Nachtrag zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

**Francotyp-Postalia Holding AG, HRB 7649 NP**  
(Rechtsnachfolger der Quadriga Vermögen Holding GmbH)  
- im Folgenden auch „Organträger“ genannt -

und

**Francotyp-Postalia GmbH, HRB 164019 B**  
- im Folgenden auch „Organgesellschaft“ genannt -

Organträger und Organgesellschaft werden im Folgenden einzeln auch „Partei“ und gemeinsam auch „Parteien“ genannt.

## PRÄAMBEL

Die Organträgerin ist Rechtsnachfolgerin der Quadriga Vermögen Holding GmbH und hat mit der Organgesellschaft, deren alleinige Gesellschafterin sie ist, am 10. Februar 2005 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen (nachstehend auch „BEV“ genannt). Der BEV wurde am 4. März 2005 in das Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter HRB 7273 NP eingetragen.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Quadriga Vermögen Holding GmbH vom 12. April 2005 ist u.a. die Firmierung der Quadriga Vermögen Holding GmbH in Francotyp-Postalia Holding GmbH geändert worden. Aufgrund Umwandlungsbeschluss vom 11. August 2006 ist die Francotyp-Postalia Holding GmbH in die Francotyp-Postalia Holding AG umgewandelt worden. Die Francotyp-Postalia Holding AG ist danach im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten in den vorgenannten Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag eingetreten.

Zur Vereinheitlichung der in der FP-Gruppe bestehenden Ergebnisabführungsverträge beabsichtigen die Parteien den bestehenden BEV zu ändern.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgende Änderung des Vertrages im Sinne des § 295 Aktiengesetz:

### § 1

#### ÄNDERUNG VON ZIFFER 3 „GEWINNABFÜHRUNG“ ABS. 1 BEV

Ziffer 3 Abs. 1 des BEV wird geändert und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Organgesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an den Organträger abzuführen. Es gelten die Bestimmungen des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

### § 2

#### ÄNDERUNG VON ZIFFER 3 „GEWINNABFÜHRUNG“ ABS. 3 BEV

Ziffer 3 Abs. 3 des BEV wird geändert und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB können – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der Organträgerin aufgelöst werden und als Gewinn abgeführt werden. Sonstige Rücklagen und die Gewinnvorträge und -rücklagen, die aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrags stammen, dürfen nicht als Gewinn an die Organträgerin abgeführt werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen, gleich ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden.

### § 3

#### ÄNDERUNG VON ZIFFER 4 „VERLUSTÜBERNAHME“ BEV

Ziffer 4 des BEV wird geändert und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

### § 4

#### WIRKSAMWERDEN

- (1) Dieser Änderungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der jeweiligen Partei und tritt rückwirkend zum Beginn des zum Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft in Kraft.
- (2) Nach Wirksamwerden dieser Änderungsvereinbarung kann der BEV abweichend von Ziffer 5 Abs. 2 BEV frühestens zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, nach dessen Ablauf, seit Wirksamwerden dieser Änderungsvereinbarung, die steuerliche Mindestlaufzeit einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre; § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 KStG; § 2 Abs. 2 S. 2 GewStG) erfüllt ist.

### § 5

#### SONSTIGES

- (1) Alle sonstigen Regelungen des BEV, die durch diesen Änderungsvertrag nicht geändert werden, bleiben unberührt.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so werden hierdurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle hiermit, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihrer wirtschaftlichen Absicht vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Berlin, den 21. April 2015

Für den Organträger

  
Hans Szymanski  
Vorstand

  
Sver Meise  
Vorstand

Für die Organgesellschaft

  
Thomas Grethe  
Geschäftsführer

  
Jochen Bahner  
Prokurist



Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Fotokopie mit der mir vorliegenden  
Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 29. April 2015



  
Notar

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Fotokopie mit der mir vorliegenden  
Urschrift beglaube ich hiermit.

Berlin, den 29. April 2015

  
Notar

L.S.